

Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65183 Wiesbaden

- per Mail -

└ Mainhausen, 06.08.2021

**Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes
Durchführung der Regierungsanhörung**

└ hier: **Stellungnahme des VBE Hessen**

Sehr geehrte Frau Rupp,
sehr geehrte Frau Honka,
sehr geehrter Herr Seinsche,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VBE Hessen bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.

Die Corona-Pandemie bedeutet für uns alle nach wie vor die Bewältigung erheblicher Herausforderungen, die auch die Funktionäre des VBE Hessen gleichermaßen dienstlich, wie privat und ehrenamtlich fordert.

Nicht nur, aber auch unter diesen Voraussetzungen war die Fristsetzung des HKM zu diesen sehr umfangreichen Vorlagen sehr ambitioniert.

Aus diesen Gründen war es dem VBE Hessen nicht möglich, die vorliegenden Entwürfe zur Änderung von HLbG und HLbGDV im Detail und „auf Herz und Nieren“ zu prüfen. Er bezieht daher nach einigen grundsätzlichen Vorbemerkungen nur zu ausgewählten Aspekten Stellung.

Niedergärtenstraße 9
63533 Mainhausen
T. + 49 6182 - 89 75 10
F. + 49 6182 - 89 75 11
info@vbe-hessen.de
www.vbe-hessen.de

Landesvorsitzender
Stefan Wesselmann
Am Obertor 41
64832 Babenhausen
T. + 49 6073 - 68 75 43
stefan.wesselmann@
vbe-hessen.de

Vorbemerkungen

Der VBE Hessen sieht in den vorliegenden Entwürfen zahlreiche seiner (teils langjährigen) Forderungen erkannt und (teilweise) erfüllt:

1. Die Ausbildung und Bewertung der Leistungen von künftigen Lehrkräften muss sich transparent an Qualitätsstandards orientieren.
2. Der Praxisbezug im Studium muss erhöht werden.
3. Die Eignung für den Beruf als Lehrkraft muss bereits zu Beginn des Studiums festgestellt werden.
4. Ein Praxissemester darf erst dann durchgeführt werden, wenn schon auf theoretische Inhalte zurückgegriffen werden kann.
5. Die Universitäten müssen stärker in die Pflicht genommen werden ziel- und bedarfsgerecht sowie unter Einbeziehung zeitgemäßer „Querschnittsthemen“ auszubilden.
6. Die ehemalige „Langfach“ der Grundschule bis zur Klasse 10 muss wieder eingeführt werden.
7. Die Fachausbildung beim Lehramt an Grundschulen muss in beiden Phasen der Lehrkräfteausbildung kontinuierlich erfolgen.

Gleichzeitig stellt der VBE Hessen aber auch mit Bedauern fest, dass Chancen auf grundlegende Verbesserungen der Lehrkräfteausbildung vertan werden:

1. Es wird weiterhin nicht anerkannt, dass die Tätigkeit von Lehrkräften in allen Schulstufen gleichwertig ist. Trotz des Studiums von drei Fächern und die Anerkennung / Einbeziehung zahlreicher „Querschnittsthemen“, bleibt das Lehramt an Grundschulen bei der Studiendauer „abgehängt“.
2. Trotz jahrelanger und massiver Kritik an der modularisierten Ausbildung in der zweiten Phase wird diese – ohne vorherige Evaluation – einfach weitergeführt.
3. Die Fachausbildung wird – trotz Wegfalls der pädagogischen Facharbeit – nicht ausgeweitet.

Dies vorangestellt, bezieht der VBE Hessen **zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes** wie folgt Stellung:

§1, Abs. 2

Der VBE Hessen begrüßt ausdrücklich die transparente Setzung inhaltlicher Qualitätsstandards. Die offizielle Legitimation des HRS ist längst überfällig, da dieser praktisch bereits seit 10 Jahren in der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung als Arbeitsgrundlage genutzt wird. Nach Aufnahme des HRS in §92 HSchG ist die Aufnahme ins HLbG zudem folgerichtig. Beides hatte der VBE Hessen vielfach gefordert.

§2

Abs. 1

Die sprachliche Ausschärfung der Bedeutung der fachlichen Kompetenzen der Lehrkräfte in diesen grundsätzlichen Feststellungen weckte beim VBE Hessen bei der Lektüre des Gesetzentwurfs zunächst die Hoffnung, dass damit auch die von ihm seit Jahren geforderte Stärkung der Fachausbildung einhergehe. Diese Erwartung wird im Folgenden leider nicht erfüllt.

Abs. 3

Die Einführung eines Portfolios wird vom VBE Hessen begrüßt. Hier wird es aber auf die Ausgestaltung ankommen. Es muss sichergestellt werden, dass Mindestanforderungen bezüglich der o. g. Grundqualifikationen (mit Blick auf die Standards und den HRS) dokumentiert werden. Darüber hinaus sind – gerade bei der digitalen Führung eines Portfolios – klare Aussagen notwendig, inwieweit auch Leistungen dokumentiert werden und welche Teile des Portfolios vom wem eingesehen werden dürfen.

§3

Abs. 2

Der VBE Hessen begrüßt ausdrücklich, dass die erste und zweite Phase der Lehrkräfteausbildung weiterhin mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Zudem wird hier zurecht postuliert, dass der

pädagogische Vorbereitungsdienst auf den im Studium erworbenen fachlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten aufbaut. Dies setzt allerdings voraus, dass die künftigen Lehrkräfte in der ersten Phase vor allem auch auf die lehramtsspezifischen Anforderungen vorbereitet werden. Dies ist besonders für das Lehramt an Grundschulen sehr häufig nicht der Fall. Hier müssen die Universitäten stärker in die Pflicht genommen werden, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Die Studierenden für das Lehramt an Grundschulen in Lehrveranstaltungen einfach in die Veranstaltungen für die Lehrämter H/R und Gym „dazuzusetzen“ verbietet sich jedenfalls, wenn der Qualitätsanspruch dieses Gesetzes keine Worthülse sein soll.

Abs. 3

Der VBE Hessen fordert, dass hier neben der Pflicht zur Fortbildung auch das Recht auf Fortbildung festgeschrieben wird.

Abs. 6

Die Öffnung des Absatzes auf Personen ohne Berufserfahrung im studierten Berufsfeld sieht der VBE Hessen ebenso kritisch wie die Besetzung von (festen) Stellen mit Quereinsteigern insgesamt. Mit Blick auf den Lehrkräftemangel in einzelnen Fächern bzw. Lehrämtern sieht er jedoch die Notwendigkeit und zieht systematische Maßnahmen zur Professionalisierung von geeigneten Personen den nicht qualifizierten Kräften in befristeten TV-H-Verträgen vor. Der VBE Hessen erwartet, dass dem Satz „Das Verfahren ist der fehlenden Berufserfahrung entsprechend anzupassen“ besondere Bedeutung beigemessen wird und bei der Qualifizierung von Quereinsteiger(inne)n von der Hessischen Lehrkräfteakademie (weiterhin) besonderer Wert auf den individuellen Zuschnitt von Qualifizierungen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Person gelegt wird.

§4

Abs. 4

Die Unterstützung des Berufseinstiegs und des berufsbegleitenden Lernens durch die Studienseminare ist sinnvoll und sollte systematisch

erfolgen. Allerdings müssen den Studienseminaren dazu auch die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 5

Der VBE Hessen begrüßt die stärkere Hervorhebung der Rolle der Schulen in der Lehrkräfteausbildung. Es stellt sich jedoch in der Folge die Frage, was eine Schule zur (guten) Ausbildungsschule macht. Die Investition in gute Ausbildung erfordert vor allem zeitliche Ressourcen: Zeit für die inhaltlich dringend notwendige Fortbildung der Mentor(inn)en, sowie Zeit für Hospitationen und Betreuung. Beides kann aufgrund der sehr hohen Anrechnung der LiV auf die Unterrichtszuweisung der Schule kaum noch gewährt werden, ohne dass die Schule dafür Stunden aus anderen Bereichen (Stichwort 104/105%) investiert. Die kurz vor der letzten Landtagswahl eingeführte „Mentorenstunde“ ist schon deshalb nur der berühmte „Tropfen auf den heißen Stein“, da eine LiV in der Regel von mehr als einer Person betreut wird.

§6, Abs. 1

Der VBE Hessen begrüßt vom Grundsatz her, dass die verschiedenen Phasen der Lehrkräfteausbildung eher „verzahnt“ als - wie bisher - „nacheinander“ definiert werden. Hier muss dann in einer Rechtsverordnung ausgestaltet werden, was das konkret bedeutet. Wenn drei Institutionen gemeinsam Verantwortung tragen, muss sichergestellt sein, dass am Ende nicht niemand verantwortlich ist. Der VBE Hessen bezweifelt, dass allein die Ausschärfung im Gesetz eine Änderung der bisherigen Praxis bringt, nach der die Universitäten ihre Inhalte unter dem Postulat der „Freiheit von Forschung und Lehre“ selbst bestimmen und die Zielorientierung mit Blick auf Fachwissenschaft /-didaktik, allgemeiner Pädagogik (Bsp.: Inklusion, Classroom-Management, u.a.) und das jeweilige Lehramt hintenanstehen. Auch kann und darf es nicht länger sein, dass erst im Vorbereitungsdienst „auffällt“, dass eine Person nicht als Lehrkraft geeignet ist.

§15, Abs. 3

Der VBE Hessen begrüßt ausdrücklich die von ihm seit langem geforderte Stärkung der praktischen Ausbildung im Rahmen des Studiums. Die Reflexions-Schwerpunkte im Grundpraktikum (Eignung für den Beruf) und

im Praxissemester (pädagogisches Handeln) werden positiv bewertet. Ebenso ist die Terminierung des Praxissemesters in der zweiten Hälfte des Studiums passend, so dass zu diesem Zeitpunkt auch schon theoretische Grundlagen vorhanden sind, die praktisch vertieft und auf deren Basis die Beobachtungen und Erfahrungen entsprechend reflektiert werden können.

Abs. 5

Hier weist der VBE Hessen noch einmal auf das Problem der „gemeinsamen Verantwortung“ hin (siehe oben). Grundsätzlich wird begrüßt, dass alle drei Institutionen auch hier einbezogen werden: Die Universität verfügt vor allem über die fachliche Expertise, die Studienseminare und die Schulen insbesondere über die notwendige praktische Expertise. Wenn den Studienseminaren und Schulen hier Verantwortung übertragen wird, muss dies auch mit den notwendigen Ressourcen hinterlegt werden, um dieser auch gerecht zu werden. Den Schulen (und letztlich den praktikumsbetreuenden Lehrkräften) muss dafür vor allem eines gegeben werden: Zeit für die Betreuung und die notwendige Qualifizierung als Mentor/in.

Abs. 6

Die Einführung von „Ständigen Kooperationskonferenzen“ bestehend aus Vertreter(inn)en der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Institutionen zur Abstimmung der wesentlichen Ausbildungsinhalte (insbesondere des Praxissemesters) sowie der Übergänge wird als notwendig erachtet, um der „gemeinsamen Verantwortung“ gerecht werden zu können. Hier wird sicher die konkrete Ausgestaltung darüber entscheiden, ob dies auch im Detail zielführend umgesetzt werden kann. Auch hier gilt zu beachten: Kooperation kostet. Vor allem Zeit.

§22

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3, mit dem bisher die Dauer der mündlichen Prüfung auf 60 Minuten festgelegt war, sieht der VBE Hessen mit Blick auf landesweit vergleichbare Prüfungsvoraussetzungen kritisch. Falls dies eine Anpassung an die gelebte Praxis sein sollte, nach der Prüfungen nicht immer gleich lang durchgeführt werden, wäre die Beibehaltung des Absatzes unter Einfügung der Worte „in der Regel“

sinnvoller. So wäre klargestellt, dass es nicht genau 60 Minuten sein müssen, gleichzeitig gäbe es aber eine landesweite „Richtschnur“.

§38

Abs. 1

Der VBE Hessen bedauert, dass der Vorbereitungsdienst nicht wieder auf 24 Monate verlängert wird. Die Streichung der pädagogischen Facharbeit, die inhaltlich begrüßt wird, bringt nicht das Zeitvolumen ein, welches für weitere wichtige Ausbildungsinhalte vonnöten ist. Eine Stärkung der Fachausbildung (s. o.) wird damit zudem verhindert.

Abs. 7

Der VBE Hessen begrüßt einerseits, dass die praktische Ausbildung im Lehramt für Grundschulen wieder in allen drei studierten Fächern erfolgt. Aufgrund der inhaltlichen Dichte, der modularen Form des Vorbereitungsdienstes und des hohen Anteils an eigenverantwortlichem Unterricht der LiV ist jedoch keine durchgehende praktische Ausbildung in allen drei Fächern möglich. Dies ist für die LiV inhaltlich „halb gehangen“, stellt die Schulen vor zusätzliche planerische Herausforderungen und beschert den Kindern zusätzlichen Wechsel von Lehrkräften in einem Hauptfach. Die in §47 für die unterrichtspraktische Prüfung neu konstruierte „Unterrichtsskizze“, über die mündlich erörtert wird, verdeutlicht dieses Dilemma.

§40a

Der VBE Hessen begrüßt den Wegfall der pädagogischen Facharbeit. Die Fähigkeit wissenschaftlich zu arbeiten muss bereits in der Ersten Staatsprüfung unter Beweis gestellt worden sein. Die dadurch freigesetzten zeitlichen Ressourcen für den Vorbereitungsdienst können jedoch nicht mehrfach verplant werden (siehe Vorbemerkungen und Anmerkungen zum §38 HLbG und §45 HLbGDV).

§41, Abs. 2

Der VBE Hessen begrüßt, dass die Leistungsbewertung auf der Grundlage der in §1 gesetzten Qualitätsstandards erfolgt.

Abs. 5

Es erschließt sich nicht, warum hier die Dokumentation nicht im Portfolio erfolgen soll, zumal dies auch der mündlichen Prüfung zu Grunde liegt.

§44, Abs. 2

Die Heranziehung von Lehrkräften als Prüfer/innen in der Zweiten Staatsprüfung sollte nicht „in Ausnahmefällen“, sondern nur „in besonders begründeten Ausnahmefällen“ erfolgen, um deutlich herauszustellen, dass es wirklich nur um Notfall-Lösungen geht, wenn z. B. am Prüfungstag ein/e Ausbilder/in spontan erkrankt ist. Keinesfalls darf aus Sicht des VBE Hessen die Ausnahme durch eine Unterbesetzung des Studienseminars aufgrund von Langzeiterkrankungen / Elternzeiten etc. begründbar sein.

§47, Abs. 2

Der bisher schon für alle Beteiligten, insbesondere für die zu prüfende Person herausfordernd lange Prüfungstag wird durch die mündliche Erörterung einer „Unterrichtsskizze“ für das dritte Fach im Lehramt an Grundschulen zeitlich und inhaltlich noch weiter ausgedehnt. Hier muss aus Sicht des VBE Hessen dringend über Alternativen nachgedacht werden.

§51, Abs. 2

Der VBE Hessen begrüßt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung im besonders begründeten Ausnahmefall. Nicht nur, aber vor allem die Auswirkungen der Pandemie haben gezeigt, dass dies im Einzelfall notwendig sein kann.

Zum Entwurf der **Durchführungsverordnung** erlaubt sich der VBE Hessen folgende Anmerkungen und Hinweise:

§4, Abs. 3

Im Rahmen einer kontinuierlichen Begleitung kommt vor allem mit Blick auf den (leider beibehaltenen) modularisierten Vorbereitungsdienst mit Unterrichtsbesuchen durch häufig wechselnde Ausbilder/innen der

Betreuung durch die Schule eine besondere Bedeutung zu. Der VBE Hessen hält die kontinuierliche Betreuung durch dieselben Mentor(inn)en über den gesamten Vorbereitungsdienst für eine wesentliche Gelingensbedingung. Wechsel in der Betreuung durch Lehrkräfte sollten nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn sie angezeigt oder nicht zu verhindern sind. Dies sollte sich auch im HLbG widerspiegeln. Eine Reduzierung der Formulierung auf eine Minimalforderung wird dem nicht gerecht.

§45, Abs. 2

Der VBE Hessen sieht die zeitliche Ausweitung der hier genannten Module („BRB“ und „Schule mitgestalten“) kritisch, da sie aus seiner Sicht weder den Bedarfen der LiV noch gestiegenen Anforderungen (drittes Fach in der praktischen Ausbildung des Lehramts an Grundschulen) entsprechen. Er sieht besonders die dringende Notwendigkeit der Stärkung der Fachausbildung, da auch hier immer mehr Themen integriert werden müssen (z. B. der sprachensible Fachunterricht).

§51, Abs. 2 und 3

Der VBE Hessen sieht den Wegfall der Aufgabe als Grundlage für das Gespräch in der mündlichen Prüfung kritisch. Eine 15-minütige Darstellung der Entwicklung der LiV erscheint eine zu offene Aufgabenstellung, die die Gefahr birgt, statt einer Sachorientierung eher eine Selbstdarstellung zu bieten, bei der eine gute „Selbstvermarktung“ allein schon zu einer guten Note führt.

Des Weiteren verweist der VBE Hessen auf sein Positionspapier, welches auf der Homepage des Verbandes zu finden ist:

<https://www.vbe-hessen.de/aktuelles/positionen/artikel/position-zur-lehrerbildung/>

Mit freundlichen Grüßen



Wesselmann, Landesvorsitzender